

**Gesetz  
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung  
(kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung der Artikel 2, 14, 16, 21 und 28 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 25 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**        *Grundsatz*

Der Kanton richtet Ergänzungsleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 ELG aus.

**Art. 2**        *Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen*

<sup>1</sup> Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tages- und Nachtgebühren nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

- a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent,
- b. in den übrigen Fällen 160 Prozent.

<sup>2</sup> Der Betrag für persönliche Auslagen für in Heimen wohnende Personen beträgt:

- a. 17 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim,
- b. 27 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem andern Heim.

**Art. 3**        *Anrechenbare Einnahmen*

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fünftel des Reinvermögens, welches die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt, als Einnahme angerechnet.

**Art. 4** *Bewertung von Liegenschaften*

<sup>1</sup> Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert angerechnet.

<sup>2</sup> Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.

**Art. 5** *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

<sup>1</sup> Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten gelten die Mindestsätze von Art. 14 Abs. 3 bis 6 ELG.

<sup>2</sup> Diese Kosten werden vergütet, wenn sie wirtschaftlich und zweckmässig sind und nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen auf der Grundlage der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)<sup>3</sup> die ausgewiesenen Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten für Leistungen umschreiben.

**II. Vollzug**

**Art. 6** *Aufsicht und Durchführung*

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes wird unter der Aufsicht des zuständigen Departements (*des Volkswirtschaftsdepartements*) der Ausgleichskasse Obwalden übertragen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton beim Vollzug des ELG.

**Art. 7** *Auszahlung*

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Ergänzungsleistungen erfolgt soweit möglich gemeinsam mit der Rente der AHV oder der IV.

<sup>2</sup> Die Rückvergütung der Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt mit gesonderter Auszahlung.

**Art. 8** *Verwaltungskosten*

Der Kanton trägt die aus der Durchführung des ELG entstehenden Verwaltungskosten nach Abzug der Beiträge des Bundes nach Art. 24 ELG.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 9** *Subsidiäres Recht*

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt wird, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>4</sup>, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>5</sup> sowie der kantonalen Gesetzgebung zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>6</sup> sinngemäss Anwendung.

**Art. 10**      *Übergangsbestimmungen*

Solange der Regierungsrat keine Ausführungsbestimmungen nach Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassen hat, werden die Krankheits- und Behinderungskosten nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)<sup>7</sup> ausgerichtet.

**Art. 11**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Mai 1966<sup>8</sup>,
- b. die Vollziehungsverordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Januar 1998<sup>9</sup>.

**Art. 12**      *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Bund<sup>10</sup> am 1. Januar 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> SR 831.30; AS ... (BBI 2006, 8389)

<sup>2</sup> GDB 101

<sup>3</sup> 831.301.1

<sup>4</sup> SR 831.30; AS ... (BBI 2006, 8389)

<sup>5</sup> SR 831.10

<sup>6</sup> GDB ...

<sup>7</sup> SR 831.301.1

<sup>8</sup> LB XI, 365

<sup>9</sup> LB XXV, 31

<sup>10</sup> Art. 29 Abs. 1 ELG (SR ... )